

GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst

Sonstiges Sondergebiet 'Entsorgungshof'

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börningbaumer Weg', nördlich
der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich
und südlich landwirtschaftlicher Flächen

Begründung



Kreis Plön

Stand: Vorentwurf, 01. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen.....	4
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	7
5. Umweltbericht	9
5.1 Einleitung.....	9
5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	11
5.2.1 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	12
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	14
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	15
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	15
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	15
5.3 Zusätzliche Angaben	15
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	15
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	16
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	16
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes	16

1. Allgemeines

Das Plangebiet der 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel befindet sich östlich des bebauten Ortsteils der Gemeinde Bönebüttel und umfasst eine Größe von ca. 4,6 ha. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst aus dem Jahr 2011 stellt das Plangebiet im westlichen und nördlichen Bereich bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dar. Vom gesamten Plangebiet sind bereits ca. 2,6 ha als 'Sonstiges Sondergebiet' überplant. Der östliche Bereich des Plangebietes, der für die flächenmäßige Erweiterung des Betriebsgeländes vorgesehen ist, sowie der südliche Bereich der jetzigen Betriebsleiterwohnungen sind im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1975 als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Da das gesamte Plangebiet künftig als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt werden soll, ergibt sich im östlichen und südlichen Bereich eine Abweichung von der derzeitigen Darstellung. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' geplant. Die Gemeinde Bönebüttel beabsichtigt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der derzeit im Plangebiet ausgeübten Nutzungen eines Entsorgungshofes zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für das ortsansässige Unternehmen in räumlicher Hinsicht planerisch vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der Bereiche, die derzeit als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, zukünftig ebenfalls als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' darzustellen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen 'Bönebüttel' und 'Husberg', wobei Letztgenannter einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster bildet.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) weist die Gemeinde Bönebüttel als ländlichen Raum aus. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) werden die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume beschrieben, die gestärkt werden sollen. "Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum III (Stand: Fortschreibung 2000) liegt die Gemeinde Bönebüttel im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. Das Plangebiet selber befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Stadt- und Umlandbereich. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In der Karte der oberflächennahen Lagerstätten in Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamtes aus dem Jahre 1978 ist das Gebiet jedoch nicht als abbauwürdig verzeichnet. Nördlich des Plangebietes ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet selbst wird größtenteils durch den vorhandenen Entsorgungsbetrieb genutzt. Der östliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig von einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünlandfläche eingenommen. Im Süden befinden sich zwei Betriebsleiterwohnungen.

Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich befestigte, teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen, eine Maschinenunterstellhalle, eine Werkstatthalle mit Sozialräumen, eine Lager- und Behandlungshalle, weitere Lagergebäude und -boxen sowie ein Annahmebüro mit Unterflurwaage. Zusätzlich finden sich auf dem Betriebsgrundstück befestigte und teilweise versiegelte Lager-, Rangier- und Abstellflächen sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätze.

Nach Norden hin sowie nach Osten, in Richtung der Erweiterungsfläche, als Abgrenzung des Betriebsgrundstückes, ist ein Erdwall in Höhe von ca. 2,00 m Höhe aufgeschüttet. Die Westseite des Betriebsgrundstückes wird durch einen Knick abgegrenzt. Südlich und östlich der geplanten Erweiterungsfläche befindet sich ebenfalls ein Knick. An der Westseite befinden sich zwei offene Gewässer mit der Funktion von Regenrückhaltebecken mit Nachklärbecken. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße 'Husbergermoor' (B 430). Westlich, nördlich und nordöstlich grenzt Ackerland an das Plangebiet, während südöstlich sich Intensivgrünland an das Plangebiet anschließt. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in ca. 300 m westlicher bzw. 350 m östlicher Richtung.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet in Teilen noch als eine 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der vorhandene Betrieb ist bereits als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt. Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde

das Ziel, auch die östlich angrenzende Fläche für die Erweiterungsvorhaben des Betriebes sowie die vorhandenen zugehörigen Betriebsleiterwohnungen ebenfalls als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 39 vorbehalten.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, einen langjährigen und bedarfsgerechten Weiterbetrieb des Entsorgungshofes zu sichern und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Das Betriebskonzept des Entsorgungshofes hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten.

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle. Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, einige Abfälle zeitweilig zwischen zu lagern, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Abfälle werden ganz überwiegend direkt beim Abfallerzeuger über den betriebseigenen Containerdienst abgeholt und nur selten fremd zwecks Lagerung und Behandlung angeliefert.

Der Anregung der Landesplanung im Rahmen der Planaufstellung im Jahr 2011, auch alternative Standorte in Betracht zu ziehen, ist bereits im Rahmen der rechtskräftigen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer detaillierten Standortalternativenprüfung gefolgt worden. Es wurde kein geeigneter Standort ermittelt. Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 8 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden mehrere Investitionen am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar.

Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. So heißt es im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) unter Kapitel 2.7: "Eine Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Unter Zersiedelung wird sowohl ungeordnete oder unzusammenhängende Bebauung verstanden als auch Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst." Das Plangebiet wird bereits seit zwei Jahrzehnten als Entsorgungshof genutzt und ist durch mehrere Gebäude bebaut. Die Erweiterungsabsichten schließen direkt an den Bestand an und ordnen sich diesem in seiner Ausdehnung unter. Im Ergebnis ist eine großräumige Zersiedelung der Landschaft durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Hinzu kommt, dass dem Bestreben, eine ungeordnete Zersiedelung des Außenbereichs verhindern zu wollen, mit der vorliegenden Bauleitplanung Rechnung getragen wird. Das Kriterium der 'planlosen Zersiedelung des Außenbereichs' wird durch das Sächsische Obergericht in seinem Urteil vom 18. Juni 2003, Az. 4 B 128/01) definiert als einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen

Streubebauung, der die angemessene Baukonzentration fehle, in mehr oder weniger willkürlicher und zusammenhangloser Verteilung Außenbereichsflächen in Anspruch nehme und in eben dieser zusammenhanglosen Verteilung regelmäßig Schwierigkeiten der Versorgung nach sich ziehe. Diese Definition trifft für den Plangeltungsbereich mit seiner nicht unerheblichen Baukonzentration und ohne jegliche Schwierigkeiten in der Versorgung nicht zu.

Der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) trifft darüber hinaus folgende Aussage: "Neue Bauflächen sollen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundung ausgewiesen werden. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft soll geachtet werden" (Kap. 2.7 LEP 2010). Das Plangebiet verfügt über eine gute verkehrliche Anbindung über die B 430 an das übergeordnete Straßennetz und befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Oberzentrum Neumünster. In integrierten Lagen ist der Betrieb, bedingt durch die von ihm ausgehenden Emissionen (u. a. Brechanlage), nicht verträglich. Es kommt ausschließlich ein Standort in einem Gewerbegebiet oder im Außenbereich in Frage. Ob der Betrieb wegen seiner schädlichen Umweltauswirkungen überhaupt in ein Gewerbegebiet hineinpasst oder mit räumlichen Bezug zu vorhandenen Siedlungsflächen in verträglicher Weise untergebracht werden kann, ist darüber hinaus sehr fragwürdig. Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 sind zwar Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Bedingt durch das o. g. Emissionspotential werden vergleichbare Anlagen als erheblich belästigendes Gewerbe eingestuft. Da ein Vorhaben nur dann gebietsverträglich sein kann, wenn es nach seiner Art und Betriebsweise von vorneherein keine Störungen befürchten lässt, ist die Standortwahl von besonderer Bedeutung. Ziel muss es dabei sein, eine Gebietsverträglichkeit dauerhaft und zuverlässig sicherzustellen.

Die erforderliche Flächenverfügbarkeit und die möglichen Lärm- und Staubemissionen sind u. a. auch ein Grund dafür, wieso vergleichbare Anlagen oft auf Flächen zur Rohstoffgewinnung betrieben wurden/werden. Damit wird dokumentiert, dass es sich bei dem geplanten Betrieb ebenfalls um einen Sonderstandort mit vordefinierten Randbedingungen handelt. Durch die Forderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO), wonach Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von 'nicht erheblich belästigenden' Gewerbebetrieben dienen, wird aufgrund der daraus folgenden zulässigen Immissionswerte der Betrieb einer Entsorgungsanlage mit der beschriebenen Ausprägung unmöglich. Diese besondere Anlage ist nach der heutigen Rechtsprechung als erheblich belästigendes Gewerbe zu beurteilen.

Eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft wird zum einen über die vorhandenen Knicks und Einwallungen, als auch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gewährleistet.

Ziel der Raumordnung und der Landesplanung ist die Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen. Bedingt durch den hohen Flächenbedarf würde die Ausweisung des Betriebes an einem anderen Standort diesen Zielen zuwiderlaufen. Die geplanten Erweiterungen am Bestandsgelände und die damit verbundene Neuinanspruchnahme weiterer Flächen sorgen für eine geringere Inanspruchnahme weiterer Flächen. Ob und in welcher Form anschließend das bestehende, z. T. stark versiegelte Gelände bei einer Standortverlagerung genutzt werden würde, ist jedenfalls offen. So stellt sich vor allem auch die Frage der Nachhaltigkeit bei Überlegungen zu einer Standortverlagerung.

Nachdem wirtschaftlich vertretbare und realistisch umsetzbare Standortalternativen nicht in Betracht kommen, sei nochmals auf den zitierten Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung eingegangen. Die textliche Fassung macht durch die Wortwahl 'soll bzw. sollen' deutlich, dass es sich hierbei nicht um eine absolute Schranke handelt, da es sich nur um einen Grundsatz, nicht aber um ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung handelt.

Der Geltungsbereich ist darüber hinaus im Interesse des Betriebserhaltes so gewählt worden, dass die jetzigen und die absehbar zukünftigen Raumansprüche des Recycling-Hofes befriedigt werden können. Konkret beabsichtigt ist der Bau einer neuen Lagerhalle zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, verbunden mit begleitenden organisatorischen Maßnahmen auf dem Grundstück. So soll vermieden werden, dass vom Gewicht her leichte Abfälle wie Papier und einige Kunststoffe witterungsbedingt bei Wind und Sturm sich über das Betriebsgelände und die Nachbarschaft verteilen, was bei einer Trennung und Lagerung im Freien nicht ausgeschlossen werden kann.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 39 zwar die Verfestigung einer Splittersiedlung eintritt und somit ein Grundsatz der Landesplanung berührt wird; dieser Grundsatz ist jedoch nur geringfügig betroffen, aufgrund der am unmittelbaren Bedarf orientierten Flächennutzung und der auch planungsrechtlich genehmigten Vorbelastung. Er muss daher nach der vorgenommenen Abwägung hinter andere Belange, wie der Sicherung der heimischen Wirtschaft und der Entsorgungssicherheit für den Bereich des ehemaligen Amtes Bokhorst, zurücktreten, zumal eine geeignete Standortalternative nicht ersichtlich ist.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes ist über die vorhandene Zufahrt von der B 430, für die eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz erteilt ist, gewährleistet. Von dort aus besteht in östliche Richtung die überörtliche Anbindung in Richtung Plön, nach Westen in Richtung Neumünster.

Südlich des Plangebietes verläuft die B 430. Hier ist ein Anbauverbot gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beachtlich. § 9 Abs. 1 FStrG sagt Folgendes aus:

"Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn [...]"

Das Plangebiet ist sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Direkt am Plangebiet befindet sich an der B 430 die Haltestelle 'Husberger Moor', von der die Buslinie 454 zwischen Schmalensee und Neumünster verkehrt.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Neumünster' (SWN). Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an die auf dem Grundstück vorhandenen Leitungen gesichert.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Für die Brandbekämpfung ist es unerlässlich, dass die Feuerwehr innerhalb kürzester Zeit vor Ort einsatzbereit ist (sog. Hilfsfrist, die ca. 10 Minuten beträgt). Dies ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen der Einsatzstelle, z. B. einem brennenden Gebäude, und dem Löschwasserentnahmestelle maximal 75 m Luftlinie beträgt. Dies entspricht einer 80 bis 120 m langen Druckschlauchleitung, die zwischen der Löschwasserversorgungsstelle und der Einsatzstelle zu verlegen ist. Als Löschwasserentnahmestelle dient das Regenrückhaltebecken im Westen des Plangebietes. Am Regenrückhaltebecken ist ein Schacht vorhanden, über den mittels Tauchpumpe das Wasser entnommen werden kann. Die vorhandene Löschwasserversorgung ist auch für die Erweiterung in Richtung Osten ausreichend.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser der befestigten Flächen wird über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und zusammen mit dem Dachflächenwasser über einen Sandfang dem Regenrückhaltebecken zugeführt. Bei diesem handelt es sich um ein gedichtetes Becken mit einer Schwimmstoffsperre. Über ein Auslaufbauwerk wird das unbelastete Oberflächenwasser anschließend dem direkt westlich des Plangebietes gelegenen Vorfluter zugeführt.

b) Schmutzwasser

Das Oberflächenwasser der Eigenbedarfstankstelle und des Waschplatzes wird einer Abscheider-Anlage nach DIN1999-100 und DIN EN 858-2 mit integriertem Schlammfang zugeführt. Von dort aus gelangt das gereinigte Abwasser anschließend in das weitere Entwässerungssystem.

Häusliches Abwasser fällt lediglich in den Sozialräumen und den beiden Betriebsleiterwohnungen an. Es wird innerhalb der Gebäude gesammelt und der vorhandenen Klärgrube mit Nachreinigungsstufe zugeführt.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Gas- und Elektroenergie

Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich. In der Gemeinde Bönebüttel gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön die Straßenrandentsorgung für alle Abfallbehälter. D. h., dass die Abfallbehälter am Abfuhrtag von den Überlassungspflichtigen an der nächsten von Müllwagen befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden müssen.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 4,6 ha und sieht die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungsbetriebes geschaffen werden.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandfläche in ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit entsprechender Versiegelung;
- Beseitigung und Versetzung eines Teils der Wall-Eingrünungsmaßnahme.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 39 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (2000)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan (2003)

Im Landschaftsplan ist nur der südliche Bereich des Plangebietes entlang der Bundesstraße 430 als Siedlungsgebiet dargestellt. Der restliche Bereich ist als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Aufgrund der Darstellung ergibt sich eine Abweichung vom Landschaftsplan.

Es wird bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsgelände genutzt, als im Landschaftsplan dargestellt ist. Entgegen der Ausweisung von vor 16 Jahren, bei dem es noch der damalige Wille der Gemeinde war, eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich des Gemeindegebietes zu erhalten, ist es nun der Wille, den vorhandenen Betriebsstandort zu erweitern, abzusichern und ein erfolgreiches Fortbestehen zu ermöglichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erweiterung vertretbar, da bereits jetzt mehr Fläche als Betriebsstandort genutzt wird, als es im Landschaftsplan dargestellt ist. Eine Vorbelastung ist durch das Betriebsgelände bereits vorhanden und geschützte Biotop werden nicht beseitigt. Die Erweiterung erstreckt sich lediglich über eine intensiv genutzte Grünlandfläche, bei der es sich nicht um Wertgrünland handelt.

Eine Alternative wäre die komplette Umsiedlung des Betriebes. Dies ist jedoch immissionsbedingt und auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinde daran gelegen, den vorhandenen Standort zu stärken und planerisch mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 39 abzusichern.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Südlich der Erweiterungsfläche und zum Teil im Westen des Plangebietes befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Vorkommende Knickgehölze sind unter anderem: Weißdorn, Brombeere, Hainbuche, Schwarzer Holunder und Buche. Die Überhälter der Knicks bestehen aus Eichen, Birken und Buchen. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt. Vorkommende Pflanzenarten sind: Hasel, Ahorn, Weide, Eberesche, schwarzer Holunder, Erlen, Heckenrose, Brombeere und Vogel-Kirsche. Dieser Wall wurde angelegt, da es sich um einen dem Immissionsschutzrecht unterliegenden Betrieb handelt. Ein solcher Betrieb wird in der Regel nach außen abgeschirmt, um Beeinträchtigungen auszuschließen. Der Wall dient der Abschirmung des Betriebsgeländes und verhindert Einblicke sowie den Zutritt von außen. Gemäß dem 'Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Betriebserweiterung der Firma Tomaso Schmidt in Bönebüttel, Kreis Plön' vom 07. Mai 2008, ausgearbeitet von Möller Plan, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, wurde der Wall in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des

Kreises Plön als Kompromiss zwischen Immissionsrecht und dem Schutz des Landschaftsbildes angelegt. Der Kompromiss bestand darin, "den Wall nicht höher als im Mittel 2,0 m aufzuschütten und mit wechselnden Böschungsneigungen und wechselnder Höhe zwischen 1,80 m und 2,30 m zu versehen. Der Wall sollte knickähnlich bepflanzt werden. Um die betriebliche Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen und den emissionsschutzrechtlichen Erfordernissen (Verhinderung zu starken Laubfalls) Genüge zu tun, konnte die Bepflanzung nur auf der Walkrone und an der äußeren Böschung durchgeführt werden."

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebes sowie die Bundesstraße 430 (B 430). Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes wird zu dem Verlust einer Grünlandteilfläche und eines Teils des Walls führen, wobei Letzterer an der zukünftigen Grenze neu angelegt wird. Zudem wird die Erweiterung zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist geplant, alle Knicks zu erhalten.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

5.2.1 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Da an die Erweiterungsfläche bereits ein Entsorgungsbetrieb angrenzt, führt die Erweiterung des Entsorgungsbetriebes zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für die Bewohner der nächstgelegenen Wohngebäude, als es bisher bereits der Fall ist, zumal sich diese in einem Abstand von mindestens 300 m Entfernung befinden.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Boden

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage einer neuen Lager- und Behandlungshalle und von befestigten Hof-, Rangier-, Lager- und Stellplatzflächen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die

Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 39.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Entlang der Westseite verläuft jedoch ein Entwässerungsgraben und in dessen Nähe innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Regenrückhaltebecken und ein Nachklärbecken. Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers bestehen keine genauen Angaben. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, dass der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auf dem Betriebsgelände dem vorhandenen Regenrückhaltebecken (RRB) im Westen des Plangebietes zugeführt. Aufgrund der anstehenden Sandböden musste das Becken mit Folie abgedichtet werden. Eine direkte Versickerung wäre zwar theoretisch denkbar, allerdings dient die Zuführung zum RRB und anschließend zum Nachklärbecken der Reinigung des Oberflächenwassers, falls es durch die gelagerten Materialien doch einmal verunreinigt werden sollte. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) und die damit verbundenen Flächenversiegelungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zur Beseitigung einer Grünlandteilfläche und eines Teils des Walls führen. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 39 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks und sonstigen Gehölze stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks und sonstigen Gehölzen brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünlandflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Grünlandteilfläche von einer Seite durch einen Knick und von der anderen Seite durch das bereits vorhandene Betriebsgelände begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Es ist vorgesehen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Knicks zu erhalten. Ein Ausgleich wäre daher nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das vorhandene Betriebsgelände ist derzeit bereits vollständig eingegrünt. Die Erweiterung nach Osten ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn eine ausreichende Eingrünung vorgesehen wird. Durch die Lage direkt an dem Betriebsgelände ist für den gewählten Standort eine Vorbelastung für das Landschaftsbild gegeben. Es ist vorgesehen, die zukünftige Grenze mit einem Wall einzufassen. Auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 39 wird festgesetzt, welche weiteren Maßnahmen zur Eingrünung durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. Generell ist aber im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall werden zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen, die jedoch unmittelbar an das Plangebiet angrenzen und sich bereits im Eigentum des Betriebsinhabers des Entsorgungshofes befinden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Eine zurzeit als Rinderweide genutzte Fläche wird teilweise als Erweiterungsfläche für ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' ausgewiesen. Zur Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes ist die Beseitigung einer Grünlandteilfläche und die teilweise Beseitigung eines bepflanzten Ausgleichswalls erforderlich. Ebenso werden Flächenversiegelungen hervorgerufen. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 39 errechnet und geregelt.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 39 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Von dem späteren Betriebsgelände sind weitere planbedingte Eingriffe nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, das gesamte Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Grünlandfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 39 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Fläche ist bereits zum Teil im Flächennutzungsplan als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' dargestellt. Da es sich bei der Planung um die Absicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden Entsorgungshofes handelt, gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung eines Entsorgungshofes erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Das Landschaftsbild ist zwar bereits vorbelastet, wird aber dennoch weiter beeinträchtigt. Eine Eingrünung durch einen Wall soll die Wirkung abmildern.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und die Beseitigung des Walls ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 39 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Das 'Sonstige Sondergebiet' (SO) wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die Absicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden Entsorgungshofes planungsrechtlich zu ermöglichen.

Es ist geplant, für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börningbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen insgesamt ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' auszuweisen. Derzeit gilt diese Darstellung nur für einen Teilbereich, ein anderer Teilbereich ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dargestellt. Zurzeit besteht das Plangebiet größtenteils aus einem bereits bestehenden und im Flächennutzungsplan bereits als SO dargestelltem Betriebsgelände sowie aus einer Grünlandfläche, die für die zukünftige Erweiterung genutzt werden soll. Die Ausweisung als Baufläche wird zu der Beseitigung der Grünlandteilfläche führen. Um eine Erschließung der Erweiterungsfläche zu erreichen, ist die Verlängerung der vorhandenen, internen Erschließungswege in die Erweiterungsfläche hinein notwendig. Hierfür ist die Beseitigung eines Teils des vorhandenen Walls erforderlich. Änderungen an der äußeren Erschließung bedarf es nicht.

Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 39.

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat diese Begründung zur 34. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Bönebüttel, den

.....
Jürgen Meck
(Bürgermeister)